

5 Schweizer Ausweise

Stand November 2019

Rechtsquellen

Bund

Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 22. Juni 2001 (Ausweisgesetz, AwG, SR 143.1)

Verordnung vom über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige 20. September 2002 (Ausweisverordnung, VAwG, SR 143.11)

Verordnung des EJPD über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 16. Februar 2010 (SR 143.111)

Kanton

Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, BGS 512.11)

Kantonsratsbeschluss Nr. RG0067/2016

5.1 Schweizer Pass

5.1.1 Allgemeines

Der Schweizer Pass hat den Sinn eines von den schweizerischen Behörden an alle Regierungen gerichteten Geleitbriefs, durch den der Passinhaber zu guter Aufnahme empfohlen und seine Wiederaufnahme in die Schweiz garantiert wird. Der Schweizer Pass dient dem Inhaber zur Reise ins Ausland, als Nachweis der Identität und der schweizerischen Staatsangehörigkeit sowie zur Niederlassung im Ausland.

Sämtliche Ausweisdaten werden in der zentralen Datenbank ISA (Informationssystem Ausweisschriften) erfasst. Dadurch werden allfällige Mehrfachausstellungen verhindert und Missbräuche erheblich erschwert. Die zentrale Datenhaltung ermöglicht ausserdem Auskunftserteilung im Rahmen der Amtshilfe zur Aufnahme von Verlustmeldungen und zur Identitätsabklärung.

5.1.2 Schweizer Pass 10

Als assoziierter Schengen-Staat ist die Schweiz verpflichtet, einen Pass mit elektronisch gespeichertem Gesichtsbild und zwei Fingerabdrücken auszustellen, einen so genannten E-Pass. Die Einführung eines biometrischen Schweizer Passes stellt eine internationale Verpflichtung dar, deren Erfüllung weiterhin die Reisefreiheit der Schweizerinnen und Schweizer sicherstellen soll. Der Pass 10 erfüllt die Sicherheitsanforderungen, ist maschinenlesbar und entspricht den technischen Spezifikationen der ICAO (internationale Zivilluftfahrtorganisation).

5.1.3 Datenschutz- und Sicherheitsmassnahmen

Ein Symbol unten rechts auf dem Umschlag des Passes zeigt beim Pass 10 an, dass es sich um einen E-Pass handelt, der die internationalen Normen erfüllt. Der Chip, der beim Pass 10 in der Umhüllung steckt, kann nach der Herstellung des Passes nicht mehr verändert oder kopiert ("geklont") werden, ohne dass dies bei einer Kontrolle des Passes bemerkt würde. Die

im Pass 10 gespeicherten Daten sind durch ein gesichertes Zugriffsverfahren und elektronische Schlüssel geschützt. Auch die Datenübertragung zwischen Chip und Lesegerät ist geschützt: Sie erfolgt verschlüsselt. Eine Ortung oder Überwachung von Personen anhand des Passes ist nicht möglich. Die Fingerabdrücke sind besonders gesichert: Damit ein anderes Land die Fingerabdrücke überhaupt lesen kann, muss es über die Berechtigung der Schweiz verfügen. Der Bundesrat erteilt diese nur jenen Ländern, deren Datenschutzniveau dem schweizerischen gleichwertig ist. Er kann die Berechtigung auch anderen Stellen (Fluggesellschaften) erteilen, die im öffentlichen Interesse die Identität von Personen überprüfen müssen. Werden die Datenschutzerfordernisse der Schweiz nicht erfüllt, wird die Leseberechtigung wieder entzogen. Insgesamt werden das Verwenden eines gestohlenen oder verlorenen Passes und somit auch der Identitätsmissbrauch mit dem neuen Pass 10 erheblich erschwert.

5.1.4 Provisorischer Schweizer Pass

In dringenden Situationen, wenn die Frist von 10 Arbeitstagen für die Erlangung eines ordentlichen Passes nicht mehr ausreicht, ein gültiger Ausweis nicht vorgelegt werden kann (beispielsweise Verlust unmittelbar vor der Abreise) oder ein gültiger Ausweis den Anforderungen des Ziellandes nicht genügt, kann die zuständige ausstellende Behörde mit der Ausstellung eines provisorischen Passes helfen. Ein solcher wird für die Dauer des geplanten Auslandsaufenthaltes, allenfalls für die vom Einreiseland geforderte Dauer, jedoch für maximal 12 Monate, ausgestellt. Einige Staaten anerkennen den provisorischen Schweizer Pass nicht. Verbindliche Auskünfte zu den Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen des Ziellandes sind deshalb bei der betreffenden Botschaft oder dem betreffenden Konsulat einzuholen.

Die Notpassstellen in den Flughäfen Zürich-Kloten, Genève-Cointrin, Basel-Mühlhausen und Lugano-Agno können in einem begründeten Notfall einen provisorischen Pass ausstellen, wenn sich die beantragende Person ausweisen kann, das Schweizer Bürgerrecht besitzt, persönliche Daten und Identität festgestellt werden können und kein Hinderungsgrund für die Ausstellung eines Ausweises vorliegt.

Schweizer Auslandsvertretungen können provisorische Pässe ausstellen, wenn die persönlichen Daten und die Identität der beantragenden Person festgestellt werden können und kein Verweigerungsgrund vorliegt.

Der provisorische Pass muss bei der Einreise in die Schweiz zurückgegeben werden. In der Regel wird er schon am Flughafen eingezogen. Die für den provisorischen Pass bezahlte Gebühr wird bei der Ausstellung eines ordentlichen Ausweises nicht angerechnet.

5.1.5 Antragsverfahren

Schweizer Bürgerinnen und Bürgern mit Wohnsitz im Kanton Solothurn stehen drei Möglichkeiten zur Verfügung: Sie können den Antrag

- über das Internet unter www.schweizerpass.ch einreichen. Dort können in wenigen Minuten alle nötigen Angaben elektronisch erfasst werden. Im Übrigen befindet sich dort auch der Link zur kantonalen Webseite ausweiszentrum.so.ch.
- telefonisch unter der Nummer 032 627 63 70 stellen.
- direkt bei der persönlichen Vorsprache im Ausweiszentrum abwickeln.

Bei allen Antragsarten werden die notwendigen Daten erfasst, durch das Ausweiszentrum geprüft und ein Termin für die Erfassung der Biometriedaten vereinbart. Die biometrische Datenerfassung umfasst die Aufnahme des Gesichtsbildes, die digitale Erfassung zweier Fingerabdrücke sowie die Unterschrift.

Folgende Unterlagen sind bei der persönlichen Vorsprache mitzubringen:

- Der zu ersetzende Ausweis (falls vorhanden)
- Bei Verlust des Ausweises eine Verlustmeldung einer schweizerischen Polizeibehörde
- Bei Bedarf die "Einwilligungserklärung" bzw. den Nachweis über das Sorgerecht

Kinder benötigen für Reisen ins Ausland ab Geburt einen eigenen Ausweis und müssen bei der Antragsstellung ebenfalls persönlich anwesend sein. Das Gesichtsbild (Foto) wird ab Geburt in den Ausweis aufgenommen, Fingerabdrücke erst ab dem 12. Altersjahr. Personen, die noch nicht volljährig sind oder unter umfassender Beistandschaft stehen, müssen durch die sorgeberechtigte Person resp. den gesetzlichen Vertreter begleitet werden. Die Begleitperson hat sich auszuweisen (IDK/Pass oder Ausländerausweis).

Zwingend notwendig ist bei Anträgen für Minderjährige (bei gemeinsamem Sorgerecht) die persönliche Vorsprache beider Elternteile. Wird die minderjährige Person von nur einem Elternteil begleitet, muss die schriftliche Einwilligung des zweiten sorgeberechtigten Elternteils mit dem vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Formular "Einwilligungserklärung" inkl. Pass- oder ID-Kopie vorgewiesen werden. Das Formular kann auf der Homepage des Ausweisentrums heruntergeladen werden. Falls vorhanden, ist der Nachweis des alleinigen oder gemeinsamen Sorgerechts vorzulegen.

Es gelten folgende Unterschriftenregelungen	Unterschrift
Verheiratete Eltern haben das gemeinsame Sorgerecht	Beide Elternteile (Einwilligungserklärung)
Geschiedene Mütter oder Väter mit alleinigem Sorgerecht	Mutter/Vater (Sorgeberechtigter, Nachweis des alleinigen Sorgerechts)
Geschiedene Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht	Beide Elternteile (Einwilligungserklärung)
Im Konkubinat lebende Partner mit anerkannten Kindern und Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts	Beide Elternteile (Einwilligungserklärung)
Getrennt lebende Ehepartner (freiwillig oder gerichtlich) Das Sorgerecht steht beiden Eltern gleichermaßen zu (Regelung noch nicht verfügt)	Beide Elternteile (Einwilligungserklärung)
Ledige Mütter haben ohne Sorgerechtserklärung in der Regel das alleinige Sorgerecht.	

Die antragstellende Person hat mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Angaben zu bestätigen. Von der persönlichen Erscheinungspflicht kann nur in Fällen von schweren körperlichen oder geistigen Gebrechen und unzumutbar langen Wegen im Ausland abgewichen werden. Über Ausnahmen im Ausland entscheidet die zuständige Schweizer Vertretung. Für Kinder, Minderjährige und Personen unter umfassender Beistandschaft gelten besondere Bestimmungen.

Das Ausweiszentrum überprüft mittels Personenstandsregister (INFOSTAR) die Antragsdaten, welche danach elektronisch an das zentrale Informationssystem Ausweisschriften (ISA) übermittelt werden. Diese Daten werden an das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) als Ausweisproduzent für den Schweizer Pass weitergeleitet. Der Schweizer Pass wird an die angegebene Zustelladresse, in der Regel den Antragstellern eingeschrieben zugestellt. Der alte Schweizer Pass kann nach der Entwertung dem Inhaber zurückgegeben werden.

Im Ausland ist die schweizerische diplomatische oder konsularische Vertretung, bei der die antragstellende Person registriert ist, zuständig. Für die Antragstellung ist das Immatrikulationsregister massgebend.

5.2 Identitätskarte 2003 (IDK)

5.2.1 Allgemeines

Auf der Identitätskarte ist das sogenannte (silbrige) Kinegramm im Kartenkörper integriert und damit besser geschützt.

5.2.2 Antragsverfahren

Für die Bestellung einer IDK muss jede Person persönlich bei der Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde vorsprechen und – sofern schreibfähig, aber grundsätzlich ab dem 7. Altersjahr – den Antrag unterschreiben. Bei Personen, die noch nicht volljährig sind oder unter umfassender Beistandschaft stehen, ist zusätzlich die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich (siehe Unterschriftenregelung 5.1.5). Die alte IDK ist bei der Bestellung mitzubringen. Es wird für jede Person (auch für Kleinkinder) ein aktuelles Passfoto, welches nicht älter als ein Jahr sein darf, benötigt. Das Foto muss den Vorgaben auf der Fotomustertafel entsprechen.

Die Anträge für Identitätskarten werden elektronisch mit der NAVIG-Applikation (**Neues Antragsverfahren für Identitätskarten bei den Gemeinden**) erfasst. Die Einwohnerkontrolle übernimmt die Personalien aufgrund des hinterlegten Heimatscheines bzw. gemäss INFOSTAR ins NAVIG-Programm. Dort werden Grösse, ein allfälliger Allianzname, die Auswahl des Heimatortes (falls mehrere vorhanden sind), die Zustelladresse, die Telefonnummer, sowie abgelaufene oder entwertete Ausweise erfasst. Das Passbild wird mit dem neuen Antragsverfahren optional auf dem ausgedruckten Formular aufgeklebt und eingescannt oder direkt via Scanner oder Fotoapparat eingefügt und angepasst. Die antragstellende Person hat mit ihrer Unterschrift auf dem Unterschriften-Pad oder dem ausgedruckten Formular die Richtigkeit der Angaben zu bestätigen. Allfällige Beilagen (Verlustanzeigen, Arztzeugnisse, Ernennungsakte etc.) werden eingescannt und dem Antrag im NAVIG beigefügt. Die Datenübermittlung erfolgt elektronisch an das Ausweiszentrum. Das Ausweiszentrum überprüft die vorhandenen Daten auf deren Richtigkeit mittels Abgleich von INFOSTAR und ISA. Ebenso wird die Qualität des Fotos und der Unterschrift überprüft. Bei Unstimmigkeiten und/oder ungenügender Qualität wird der Antrag an die Gemeinde zurück gewiesen. Ist nichts zu beanstanden, schliesst das Ausweiszentrum den Antrag ab und sendet diesen in Produktion. Diese Daten werden danach an den Ausweisproduzenten für die IDK weitergeleitet. Die IDK wird per eingeschriebener Post an die angegebene Zustelladresse, in der Regel den Antragstellern geschickt. Die alte IDK kann nach der Entwertung dem Inhaber zurückgegeben werden.

Im Ausland ist die schweizerische diplomatische oder konsularische Vertretung, bei der die antragstellende Person registriert ist, zuständig. Für die Antragstellung ist das Immatrikulationsregister massgebend.

5.3 Schweizer Pass und Identitätskarte = Kombiantrag

Beim Kombiangebot (gleichzeitiger Antrag für Pass und Identitätskarte) wird gleich vorgegangen wie bei der Beantragung eines Passes 10. Die Meldung erfolgt bei der zuständigen ausstellenden Behörde (Antragsverfahren gemäss Punkt 5.1.5). Danach werden ein Pass mit elektronisch gespeicherten Daten und eine IDK ohne Chip und elektronisch gespeicherten Daten erstellt.

5.4 Anspruch

Alle Schweizer Staatsangehörige haben gemäss Ausweisgesetz Anspruch auf einen Ausweis je Ausweisart, also auf einen Pass und eine Identitätskarte.

5.5 Passfoto

Zur Erfassung der Biometriedaten muss kein Foto mehr mitgebracht werden. Wenn trotzdem ein eigenes Foto verwendet werden soll, muss dieses den strengen Qualitätsvorgaben des Bundes (gemäss Art. 12 Verordnung des EJPD über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige, SR 143.111) entsprechen und in digitaler Form beigebracht werden (USB-Stick). Es besteht kein Anspruch auf Verwendung der Fotografie, wenn diese nicht alle Anforderungen erfüllt. Die Gebühr bei Mitnahme einer eigenen digitalen Fotografie wird nicht reduziert.

Für Anträge von Identitätskarten bei der Gemeinde ist die Abgabe eines Passfotos jedoch erforderlich, sofern die Gemeinde keinen speziellen Fotoservice anbietet. Es wird für jede Person (auch für Kleinkinder) ein aktuelles Passfoto, welches nicht älter als ein Jahr sein darf, im Format 35 x 45 mm (ohne Rand) benötigt. Das Passfoto muss von guter Qualität sein, es darf schwarz/weiss oder farbig sein. Wichtig ist der neutrale Hintergrund, Frontaufnahme, freies ganzes Gesicht ohne Kopfbedeckung. Das Foto muss den Kriterien der Fotomustertafel entsprechen und die Person eindeutig identifizieren.

Es ist die Aufgabe der Gemeinden, die Fotoqualität genau zu prüfen, und bei nicht Übereinstimmung mit der Fotomustertafel die Rückweisung unmittelbar vorzunehmen.

5.6 Lieferfrist

Die Frist für die Zustellung der Ausweispapiere beträgt 10 Arbeitstage (30 Tage im Ausland) ab Genehmigung des Antrages durch die zuständige Behörde. Bei fehlenden Unterlagen oder wenn die Bedingungen nicht erfüllt sind, kann es zu einem zusätzlichen Behördengang kommen. Die Ausweise werden einzeln per Einschreiben zugestellt.

Der Ausweis ist sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Fehler innert Frist bei der antragstellenden Behörde zu melden. Trägt die Ausfertigungsstelle die Verantwortung für einen mangelhaften Ausweis oder Versäumnis der Zustellfrist (10 Tage Inland/30 Tage Ausland), wird der Ausweis kostenlos ersetzt.

5.7 Verlust

Bei Verlust des Schweizer Passes oder der IDK wird ein neuer Ausweis nur gegen Vorweisung einer Verlustmeldung (im Original) einer schweizerischen Polizeidienststelle erstellt. Wurde der Verlust einer Polizeistelle gemeldet, muss eine Wiederauffindung des Ausweises gemeldet werden, damit die entsprechende Entwertung vorgenommen werden kann.

Verlustmeldungen von ausländischen Polizeidienststellen werden nicht akzeptiert.

5.8 Preise und Gültigkeit für den Schweizer Pass und die Identitätskarte

Die Gebühren (inkl. Versandkosten) müssen direkt bei Antragstellung im Ausweiszentrum bzw. bei der Gemeinde bezahlt werden.

		Gültigkeit	Preis
Pass	Erwachsene	10 Jahre	CHF 145.00
	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	5 Jahre	CHF 65.00
	Kombiangebot (Pass/IDK) Erwachsene	10 Jahre	CHF 158.00
	Kombiangebot (Pass/IDK) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	5 Jahre	CHF 78.00
		Gültigkeit	Preis
Provisorischer Pass	Erwachsene, Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	Max. 1 Jahr	CHF 100.00
	Zuschlag für die Ausstellung am Flughafen		CHF 50.00
		Gültigkeit	Preis
Identitätskarte	Erwachsene	10 Jahre	CHF 70.00
	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	5 Jahre	CHF 35.00

Zuständigkeiten

Eidgenössische Zuständigkeit

fedpol
Bundesamt für Polizei
Guisanplatz 1a
CH-3003 Bern

Telefon 058 463 11 23
Fax 058 462 53 04
Kontaktformular siehe Homepage
www.fedpol.admin.ch

Handbuch des Bundesamtes für Polizei (fedpol) zu den Ausweisschriften 2010 und NAVIG sowie Fotomustertafel (Kriterien für die Annahme von Fotos für Pässe und Identitätskarten)

Kantonale Zuständigkeit

Migrationsamt
Ausweiszentrum
Hauptbahnhofstrasse 12 (5. Stock)
Postfach 144
4502 Solothurn

Telefon 032 627 63 70
ausweiszentrum@ddi.so.ch
ausweiszentrum.so.ch

Weitere Informationen sind zu finden

so.ch
www.eda.admin.ch/
www.schweizerpass.ch